

Fachstellungennahmen im Rahmen des

41. FJT 2015

AG 1: Mütter mit Behinderungen

Eltern mit Behinderungen wird die Möglichkeit, ihre Kinder selbst zu betreuen und zu erziehen, nicht in dem Maße ermöglicht, wie es die Verfassung und Art. 23 UN-BR vorgeben. Dieses wurde vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD-Ausschuss) in der abschließenden Stellungnahme zum Staatenreport vom 24.4.2015 ausdrücklich gerügt. Der FJT fordert darum den Gesetzgeber auf, folgende Maßnahmen schnellstmöglich umzusetzen:

1. Die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII und Hilfe zur Pflege sind einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren. Damit wird nicht nur das Menschenrecht der Eltern, sondern auch das der Kinder berücksichtigt.
2. Hilfen für Eltern mit Behinderungen und ihre Kinder sind auf der Grundlage eines Gesamtplans koordiniert, „wie aus einer Hand“ zu erbringen und hierzu ist die Verpflichtung zur gemeinsamen Hilfeplanung explizit auch ins SGB I aufzunehmen. Damit werden parallele, doppelte, widersprüchliche Planverfahren vermieden, die Verantwortlichkeiten klarer strukturiert und dem Gebot einer effizienten Leistungsgewährung Rechnung getragen.
3. Der Anspruch Versicherter auf eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V ist auf Haushalte mit Kindern bis 16 Jahre (bisher 11 J.) auszudehnen. Es ist unrealistisch und dem Kindeswohl nicht entsprechend, Kinder zwischen 12 und 16 alleine zu lassen und ihnen die Verantwortung für die Haushaltsführung aufzubürden.
4. Um sicher zu stellen, dass Sozialleistungsberechtigte umfassend über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden, bedarf es der gesicherten Finanzierung und des flächendeckenden Ausbaus unabhängiger Sozialberatungsstellen.

AG 4: Völkerstraftaten im Ausland – Nebenklage in Deutschland?

Die AG 4 hat sich mit Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch beschäftigt und festgestellt, dass ihre Durchführung bisher in Deutschland stark verbesserungsbedürftig ist. Insbesondere fällt auf, dass die Verletzten in dem bisher einzig laufenden Strafverfahren vor dem OLG Stuttgart nicht als Nebenkläger_innen vertreten sind.

Da die Durchführung solcher Verfahren äußerst komplex ist und eine genauere Befassung erfordert, empfehlen wir die Einrichtung eines ständigen runden Tisches unter Beteiligung aller Stakeholder um in allen für diese Verfahren relevanten Bereichen die Regelungen der Strafprozessordnung effektiv umzusetzen, so dass sie den Besonderheiten dieser Verfahren gerecht

werden und gegebenenfalls Gesetzesänderungen zu prüfen.

Zunächst und vorab fordern wir folgende Mindeststandards, um solche Verfahren in Zukunft effektiver zu führen und auch den Opfern einen Zugang zu Justiz und Gerechtigkeit zu verschaffen:

1. Die Straftaten des Völkerstrafgesetzbuches müssen in den Katalog der Nebenklagedelikte nach § 395 StPO aufgenommen werden.
2. Ein Verstoß gegen die Informationspflicht nach § 406h StPO muss flankiert werden mit der Möglichkeit eines Rechts auf Wiedereinsetzung entsprechend BVerfG, Urteil vom 09.10.2007 – 2 BvR 1671/07.
3. Zusätzlich sollte ein spezieller Fond für Verletzte dieser Straftaten eingerichtet werden.
4. Die Gerichte, die mit diesen Verfahren befasst sind, sollen Öffentlichkeitsarbeit betreiben um auch damit den Opfern im Tatortstaat Zugang zu Justiz und Gerechtigkeit zu verschaffen. Um dieser Aufgabe nachzukommen, sollen Transcripts der öffentlichen Hauptverhandlung zugänglich gemacht werden.
5. Die Nebenklage muss so ausgestattet werden, dass eine angemessene Vertretung möglich ist und den Besonderheiten dieser Verfahren ausreichend Rechnung getragen wird.
6. Zeuginnenschutz muss kulturell- und fallsensibel ausgestaltet werden und darf das Recht auf Nebenklage nicht aushöhlen oder beeinträchtigen.
7. Psychologische Betreuung, gegebenenfalls mit lokalen NGOs und Opferbetreuungseinrichtungen, muss gewährleistet werden.
8. Fortbildung für alle Verfahrensbeteiligten, einschließlich BKA und GBA, zu den Besonderheiten von Völkerstraftaten auf dem Hintergrund des Konflikts; kulturelle Sensibilisierung und für Sexualstraftaten in bewaffneten Konflikten sollte verpflichtend sein.

AG 6: Umgangsgestaltung und Wechselmodell – Konsequenzen im SGB II-Bezug

Wir fordern die Einführung eines Mehrbedarfs im SGB II, der den zusätzlichen Bedarf von Kindern, die zwischen zwei Haushalten pendeln, abdeckt. Die derzeitige Praxis der tageweisen Aufteilung des Sozialgeldes (sog. temporäre Bedarfsgemeinschaft) zwischen den Bedarfsgemeinschaften ist realitätsfern und führt zu Unterdeckung. Das Existenzminimum des Kindes ist nicht gewährleistet.

Wir fordern daher: das Sozialgeld soll ungekürzt im Haushalt des Elternteils verbleiben, bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Der umgangsberechtigte Elternteil erhält monatlich für bis zu 10 Umgangstage eine Pauschale zur Deckung des Umgangsmehrbedarfs. Darüber hinaus kann weiterhin ein nachgewiesener höherer Bedarf über § 21 Abs. VI SGB II geltend gemacht werden. Außerdem sind klare Regelungen zu schaffen, die den erhöhten Wohnbedarf

auch beim umgangsberechtigten Elternteil berücksichtigen.

AG 10: Frauenspezifische Fluchtgründe im Asylverfahren

Damit Flüchtlingsfrauen den Schutz erhalten, der ihnen zusteht, müssen das Bundesamt und Gerichte folgendes beachten:

1. Es müssen faire und vernünftige Standards für die Definition einer bestimmten sozialen Gruppe entwickelt werden.
2. Geschlechtsspezifische Verfolgung muss anerkannt werden, wenn Gewalt ausschließlich oder überproportional Frauen betrifft, wenn sich die Verfolgungshandlung gegen ein geschlechtsspezifisches Merkmal richtet, wenn Ziel der Gewalt ist, traditionelle Machtverhältnisse festzuschreiben oder wenn die Verfolgung Teil einer generellen gesellschaftlichen Diskriminierung eines Geschlechts ist.
3. Es muss anerkannt werden, dass Gewalt gegen Frauen keine private Angelegenheit ist. Der Begriff der nichtstaatlichen Akteure muss so ausgelegt werden, dass auch Familienangehörige oder andere Privatpersonen mit umfasst sind. Eine nur theoretische Schutzmöglichkeit seitens des Staates im Herkunftsland reicht nicht aus!

Ohne AG: Bleiberecht für Flüchtlinge

Wir fordern ein unbefristetes, bedingungsloses Bleiberecht für alle Geflüchteten in Deutschland!

AG 12: Kernthemen für Geschlechtergerechtigkeit im Arbeitsschutzrecht

A) Wir fordern, dass die aktuell in die Wege geleitete Novellierung des Mutterschutzgesetzes insbesondere die folgenden Punkte berücksichtigen muss:

1. Der Mutterschutz muss ausdrücklich als Teil des allgemeinen Arbeitsschutzes verankert werden, indem entsprechende Elemente (Arbeitgeberpflichten: generelle und individuelle Gefährdungsbeurteilung, Vorgehensweise bei Schutzmaßnahmen) aus der MutterschutzArbV direkt ins Gesetz aufgenommen werden.
2. Die Fokussierung des MuSchG auf „aussperrende“ Beschäftigungsverbote (§§ 3, 4, 6, 8 MuSchG) muss durch Gestaltungsgebote zur Prävention von Risiken und zur Teilhabesicherung abgelöst werden. Die vorrangige Umgestaltungspflicht des Arbeitgebers muss im MuSchG und nicht nur in der MuSchArbV geregelt werden.
3. Der Katalog der Tatbestände für Beschäftigungsverbote muss revidiert werden. Er entspricht an verschiedenen Stellen nicht mehr der heutigen Arbeitswelt (einerseits Risikoabbau z.B. durch technologische Weiterentwicklungen z.B. beim Röntgen und in der Anästhesie, andererseits bisher mangelnde Beachtung psychosozialer Risiken in manchen Dienstleistungs-

bereichen). Auch die Veränderungen in den Arbeitszeitstrukturen erfordern – bei Erhalt des Nachtarbeitsverbotes – eine Überprüfung der bisherigen Verbotsgrenzen.

4. Der Geltungsbereich des MuSchG („Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes“) muss mindestens wie § 2 ArbSchG Nr. 2, Nr. 1-7 konkretisiert und erweitert werden.

B) Das Rechtsetzungsverfahren für eine Verordnung zum Schutz vor Stress und psychischen Belastungen bei der Arbeit muss vorangetrieben werden. Die 2013 hierzu vom Bundesrat beschlossene Vorlage muss um Genderaspekte angereichert werden insbesondere bei den Begriffsbestimmungen und den betrieblichen Gestaltungsmaßnahmen sowie im Anhang, der Risikofaktoren und Gestaltungsgrundsätze konkretisiert.

C) Der im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf für ein Präventionsgesetz muss hinsichtlich der künftig mit konkreten Budgets geregelten Ausgaben der GKV für betriebliche Gesundheitsförderung für die Mittelverwendung das Genderbudgeting regeln.

Forum 2. Revision des Familienrechts – Familie als Wahlverwandtschaft?

Wir fordern:

1. dass die bisher zulässigen Methoden der assistierten Reproduktion (Samenspende) gesetzlich geregelt und für alle geöffnet werden.
2. Zugang zur Volladoption für alle (im Plenum verabschiedet)
3. eine gesetzliche Regelung, die klarstellt, dass in Fällen von lesbischen Lebenspartnerschaften für die in diese hineingeborenen Kinder, die Lebenspartnerin automatisch die Co-Elternschaft erhält.

Forum 3: Strategien gegen Frauenhandel in Europa

Der FJT fordert:

1. die Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36/EU auch in Bezug auf alle dort geforderten Maßnahmen zum Opferschutz, zum Schutz der Kinder der Opfer und zur Prävention.
2. einen wirksamen Schutz der Opfer von Menschenhandel, die in ihr Herkunftsland zurückkehren unter Wahrung der Datenautonomie und der Privatsphäre der Opfer.
3. ein humanitäres Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel, unabhängig von der Durchführung eines Strafverfahrens.
4. ein Zeugnisverweigerungsrecht für Beraterinnen in Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel.
5. Die Strafverfolgungsbehörden sollen angehalten werden, auch ohne Aussage der Opferzeugin das Verfahren durchzuführen oder weiterzuführen, um ggf. eine Verurteilung zu erreichen.